

---

**Grundsätze**

**für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen  
gemäß § 28 b der Satzung**

---

Vorstand und Aufsichtsrat haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 26. April 1993 eine Änderung für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und eine weitere Ergänzung dazu am 13. November 1995 beschlossen.

1. Mitglieder, die eine Genossenschaftswohnung zugewiesen bekommen, haben bei einer Wohnung mit einer Wohnfläche bis 60,00 qm neben dem Pflichtanteil einen weiteren Anteil zu übernehmen.

Bei einer Wohnung **ab 60,01 qm** Wohnfläche sind es **neben dem Pflichtanteil zwei weitere Anteile**.

**Mitglieder, die eine altengerechte Wohnung zugewiesen bekommen, haben neben zwei Pflichtanteilen weitere Euro 310,00 in Form einer Mietkaution zu zahlen. Diese kann durch Bürgschaft einer Bank, durch Einzahlung auf ein für diese Zwecke zu sperrendes Sparbuch oder bar aufgebracht werden. Anstelle der Mietkaution kann auch auf Wunsch unter derselben Mitgliedsnummer ein dritter Anteil eingezahlt werden.**

2. Dies gilt auch bei Tausch bzw. Umzug in eine andere Wohnung der Genossenschaft. Die Anteile sind vor Bezug der Wohnung voll einzuzahlen.
3. Die Anteile können nicht gekündigt werden, solange die Wohnung bewohnt wird.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand anders als im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien entscheiden.
5. Die Änderung der Grundsätze für die Vergabe treten ab 1. Juli 1993 bzw. ab 13. November 1995 in Kraft.

Flensburg, im April 2008

für VORSTAND und AUFSICHTSRAT  
der  
Flensburger Arbeiter-Bauverein eG

Manfred Braun

Michael Kohnagel